



1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Allen Geschäften mit uns liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zugrunde. Von diesen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (3) Sie gelten für sämtliche, auch künftige Verträge mit dem Lieferanten. Eines erneuten Verweises auf unsere AEB bedarf es dabei nicht.
- (4) Unsere AEB gelten i.S.v. § 310 Abs.1 BGB gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote

- (1) Wenn nicht im Einzelfalle etwas anderes vereinbart ist, hat sich der Anbieter, vom Datum des Angebots gerechnet, drei Wochen an sein Angebot gebunden zu halten.
- (2) Mündliche Vereinbarungen sind für uns nicht bindend, es sei denn, dass wir deren Inhalt ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Bestellung von Ware

- (1) Wir bestellen zu den vereinbarten Konditionen und unseren Einkaufsbedingungen, in der bereits gelieferten bzw. (a) bemusterten Qualität mit der Spezifikation gemäß unserem, Ihnen vorliegenden Rohstoffdatenblatt bzw. der mit Ihnen vereinbarten Spezifikation oder (b) bemusterten Qualität darauf hin, dass sämtliche Abweichungen rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.
- (2) Wir bitten um verbindliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Arbeitstagen.
- (3) Wir bitten um unverzügliche Zusendung der Lieferantenerklärung zum bestellten Produkt.

4. Lieferzeit

- (1) Der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Tag des Eintreffens der Ware bei uns.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung dieser Anzeige zu vertreten, so hat der Lieferant, unbeschadet der

uns kraft Gesetzes zustehenden Ansprüche, jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (4) Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

5. Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus Werk Hamburg zu erfolgen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus Werk Hamburg am genannten Bestimmungsort auf uns über.
- (3) Im Falle des Versandkaufs, das heißt der Lieferung an einen anderen Ort als das Werk Hamburg, geht sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, die Gefahr auf uns nach der Abladung an der von uns bezeichneten Abladestelle über.

6. Dokumente, Liefermengen, Teillieferungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere und Wäge Dokumente auf seine Kosten zu beschaffen und diese rechtzeitig vorzulegen. Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, sind wir nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.
- (2) Für die Abrechnung der gelieferten Menge ist das Annahmeprotokoll unserer Wareneingangsstelle maßgebend.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

7. Tankzuglieferungen

- (1) Bei Tankzuglieferungen ist vom Fahrer das Reinigungszertifikat, die Vorproduktbescheinigung für den Tankzug mitzuführen.
- (2) Bei Mehrkammer-Tankzügen ist das Reinigungszertifikat für jede Kammer sowie für die Schläuche mitzuführen.
- (3) Bei Mehrkammer-Tankzügen muss auf den Lieferpapieren deutlich erkennbar sein, welches Produkt in welcher Kammer geladen ist.

8. Lieferung bei Abrufaufträgen

Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmengen bereit zu halten und zum vereinbarten Liefertermin zu liefern.

9. Abnahme, Höhere Gewalt

(1) Für den Fall, dass es bei uns aufgrund von höherer Gewalt, wie Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen zu Betriebsstörungen kommt, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme befreit und kommen durch ein Angebot des Lieferanten zur Leistung nicht in Annahmeverzug.

(2) Wenn wir dem Lieferanten nach dessen entsprechender Aufforderung oder nach einer entsprechenden Vereinbarung bei der Abnahme technische Hilfe leisten und dafür Gerät und/oder Personal zur Verfügung stellen, stellen wir dies dem

Lieferanten zu unseren Preisen bzw. Kostensätzen in Rechnung. Wir sind berechtigt, die betreffende Rechnung des Lieferanten um einen entsprechenden Rechnungsbetrag zu kürzen.

10. Änderung am Liefergegenstand

Will der Lieferant am Liefergegenstand, seiner Konstruktion, Technik oder Rezeptur usw. gegenüber denjenigen Standards, die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegen haben, Änderungen vornehmen – gleich aus welchem Grunde – bedarf es unserer Zustimmung.

11. Transport, Verpackung, Verpackungsmaterial

(1) Wir haben das Recht, verbindliche Vorgaben für die Verpackung, die Wahl des Transportmittels und -weges sowie über die Transportversicherung zu machen.

(2) Der Auftragnehmer hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Haben wir dem Lieferanten die Wahl des Transportmittels und der Transportwege bzw. Versandart freigestellt, ist er verpflichtet, insbesondere bei Gefahrgütern, bei der Wahl der Transportmittel und -wege sowie bei der Wahl der Verpackungsmittel die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(4) Beim Versand von Gefahrgütern ist er weiterhin verpflichtet, die Transport- und Verpackungsmittel entsprechend der einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu kennzeichnen, zu verpacken und zu versenden.

Dies gilt auch, wenn der Versand auf unsere Kosten erfolgt.

(5) Haben wir dem Lieferanten Transportmittel und Transportwege bzw. Versandart freigestellt und haben wir die Frachtkosten zu tragen, hat der Lieferant unter Abwägung von Liefersicherheit, -schnelligkeit und –preis die günstigste Versandart zu wählen. Erfolgt die Belieferung mittels einer teureren Versandart, obwohl es eine ebenso sichere und schnelle, aber günstigere Versandart gegeben hätte, sind wir berechtigt, die Differenz von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen, wenn wir die günstigeren Versandkosten nachweisen.

(6) Stellt uns der Lieferant Kosten für Verpackungsmaterial gleich welcher Art in Rechnung, so sind wir berechtigt, dasselbe an den Lieferanten zurückzugeben, wenn es wieder verwendbar ist. Wird Ware in Leihgebinden geliefert, so dürfen uns dafür keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Leihgebinde werden nach der Entleerung zur Abholung, die durch den Lieferanten auf dessen Kosten erfolgt bzw. veranlasst wird, bereitgestellt. Erfolgt die Abholung nicht, so sind wir berechtigt, die Leihgebinde unfrei zurückzuschicken.

12. Vergütung nicht entleerter Ladung

Können Transportbehältnisse trotz angemessener Bemühungen ohne unser Verschulden nicht vollständig entladen/entleert werden, so haben wir das Recht, den verbleibenden Warenwert von der Rechnungssumme abzuziehen.

13. Arbeitssicherheitsanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware (Gerät, Artikel, Rohstoff) gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, des Gerätesicherheitsgesetzes und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen arbeitsmedizinischen Regeln entsprechend zu liefern. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, sowie in der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung, Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten.

14. Genehmigung von Mustern

Werden für uns Waren nach unseren Angaben hergestellt, darf die Produktion erst durchgeführt werden, wenn wir vereinbarte Ausfallmuster geprüft und genehmigt haben.



15. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Maßgeblich für die Beurteilung der Qualität ist das nach Warenannahme und Qualitätskontrolle erstellte Annahmeprotokoll, das unverzüglich, soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich, erstellt wird. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Ware beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung.
- (4) Bei Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
- (5) Entspricht die gelieferte Ware nicht den Arbeitssicherheitsanforderungen gemäß Ziff. 13 und wird nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist eine Bescheinigung über die anderweitige, gleichwertige Beschaffenheit der Ware vorgelegt, sind wir wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Das Vorgenannte gilt hinsichtlich der Ausführung von Aufträgen gegenüber unseren Auftragnehmern entsprechend.

16. Verantwortlichkeit des Lieferanten; Schutzrechte Dritter; Produkthaftung

- (1) Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant für jedes eigene Verschulden und für jedes Verschulden seiner Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich auf alle mittelbaren und unmittelbaren Personen- und Sachschäden, insbesondere auch auf den entgangenen Gewinn.
- (2) Der Lieferant haftet für durch seine Lieferung verursachte und von ihm zu vertretende Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter. Im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte sind wir nach schriftlicher Anzeige und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der von Leistungsschutzrechten Dritter betroffenen Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- (3) Werden wir im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen;

wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von dieser Haftung insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

17. Rechnung und Lieferschein

- (1) Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an uns mit separater Post zu verschicken. Sie darf der Ware nicht beigelegt werden.
- (2) Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen.
- (3) Rechnung und Lieferschein können wir nur bearbeiten, wenn diese den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Darüber hinaus, muss die genaue Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Menge, etc. sowie unsere genauen Bestelldaten enthalten sein. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

18. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Preise sind uns als Nettopreise mit gesonderter Angabe der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu beziffern einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Wir bezahlen sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (4) Es gelten die mit dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart, gelten die auf unseren Aufträgen angegebenen Bedingungen. Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (5) Ist Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant in angemessener und von uns festzulegender Art Sicherheit zu leisten.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Wir haben das Recht, eigene Ansprüche gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen.
- (2) Der Lieferant ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder anerkannt sind.
- (3) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

20. Ursprungsnachweisführung, Langzeitlieferantenerklärung, Exportkontrolle

- (1) Der Lieferant von Waren mit Präferenzursprung im Sinne von Art. 61 ff. des Unionszollkodex verpflichtet sich im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung zur eigenständigen und unaufgeforderten jährlichen Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Negativerklärung unter Angabe des Ursprungslandes der von ihm gelieferten Ware. Die Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Negativerklärung ist an unsere Fachabteilung Einkauf zu senden. Bitte senden Sie die Dokumente an per E-Mail an Info@struktol.de oder per Fax an 0049 (0) 40 733 62 194.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware (Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Ursprungszeugnis) rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen, wobei die unter diesem Absatz genannten Verpflichtungen des Lieferanten sowohl für die unter Art. 59 ff. Unionszollkodex fallenden Lieferungen (Waren mit nicht präferenziellem Ursprung) als auch für die unter Art. 64 ff. Unionszollkodex fallenden Lieferungen (Waren mit präferenziellem Ursprung) gelten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- (3) Für den Fall, dass sich das Ursprungsland der Ware im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung ändert, hat der Lieferant unverzüglich eine aktualisierte Erklärung bzw. Negativerklärung mit gesondertem Schreiben an unsere Fachabteilung Einkauf zu erstellen.
- (4) Der Lieferant ist im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts uneingeschränkt beachtet werden.

- (5) Bestehen für gelieferte Waren als solche oder als Bestandteil zum Zeitpunkt der Lieferung Verbote nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der aktuellen Ausführungsverordnung, der EG Dual-Use Verordnung oder sonstigen nationalen oder internationalen Gesetzen und Vorschriften, ist der Lieferant verpflichtet, diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

21. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche Böblingen.
- (3) Sofern der Besteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand Stuttgart.

22. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich des Verzichts auf das Schriftformerfordernis selbst bedürfen der Schriftform.

23. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Stand Mai 2018